

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des städtischen Schulkindergartens
(Schulkindergartengebührensatzung)

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), mit den hierzu ergangenen Änderungen, erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens in Wolfratshausen (Schulkindergartengebührensatzung):

§ 1
Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des städtischen Schulkindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für die erste Anmeldung eines Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Schulkindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Schulkindergartens.

§ 4
Höhe der Besuchsgebühr

- (1) Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 25,00 €.
- (2) Die Besuchsgebühr wird für 12 Monate eines Schulkindergartenjahres erhoben. Das Schulkindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

- (3) Bei einem Besuch der Kindergartengruppe von durchschnittlich
über 20 Std. bis 25 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 105,00 €.
über 25 Std. bis 30 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 115,00 €.
über 30 Std. bis 35 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 127,00 €.
über 35 Std. bis 40 Std. wöchentlich beträgt die Gebühr mtl. 137,00 €.
Darüber hinaus wird monatlich (mit Ausnahme des Monats August) ein
Spielgeld in Höhe von 5 € und ein Teegeld in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung wird monatlich eine Verpflegungs-
gebühr von 80,00 € erhoben.
Sofern ein Kind den Kindergarten erst nach dem 15. eines Monats be-
sucht, bzw. zum Essen angemeldet wird, halbiert sich das Verpflegungs-
geld für diesen Monat.

§ 5 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Schulkindergarten, so wird die Gebühr gemäß § 4 Abs. 3, bei zwei Kindern für das 1. Kind, und bei drei Kindern für das erste und zweite Kind um 25 % ermäßigt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulkindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto 12 48 der Stadt Wolfratshausen bei der Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen, BLZ 700 543 06 oder durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung oder der Leitung des Schulkindergartens ist nicht möglich.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 KAG (Kommunalabgabengesetz) zu entrichten.
- (4) Werden die gebuchten Zeiten nach § 4 Abs. 2 ohne eine von der Leitung akzeptierte Entschuldigung für den Einzelfall, trotz Hinweis der Leitung und schriftlicher Aufforderung des Trägers wiederholt nicht eingehalten, wird

- a) bei Überschreitung der Buchungszeit ab dem Folgemonat die nächst höhere Gebühr fällig und
- b) bei Unterschreitung (Luftbuchung) und damit bei Gefährdung der Förderung des Schulkindergartenplatzes geht der weitere Anspruch auf den Schulkindergartenplatz verloren. In diesem Fall ist der Träger zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des städtischen Schulkindergartens vom 01.09.2010 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Wolfratshausen, 01.09.2020

i. V.
Günther Eibl
2. Bürgermeister